



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2023

Vierter Bericht

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Tätigkeit in der 20. Wahlperiode, Berichtszeitraum 2022

Nach § 13 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag liegt Ihnen heute der Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 vor. In meiner Funktion als Vorsitzender des Petitionsausschusses der 20. Legislaturperiode kommt mir die Aufgabe zu, über dessen Tätigkeit im Jahr 2022 zu berichten.

Das erste Jahr mit dem noch neuen Petitionsgesetz war gleichermaßen erfolgreich wie herausfordernd. Letzteres lag weniger am Gesetz, sondern eher an der interessanten und erkenntnisreichen Reise des Petitionsausschusses nach Griechenland und Zypern, der erstmaligen Ausrichtung der Vorsitzendentagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder bei uns im Hessischen Landtag, den Tagen der offenen Tür mit dem Petitionsstand und noch einiges mehr, von dem Sie in diesem Bericht lesen können.

Dem Ausschuss gehörten im vergangenen Jahr 17 Mitglieder – davon acht Frauen und neun Männer – an. Er hat sich im Berichtszeitraum in neun Sitzungen mit den Eingaben befasst, sieben Ortstermine und neun Runde Tische durchgeführt.

Insgesamt 1.006 Petitionen erreichten im Jahr 2022 den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages.

Durch das Petitionsrecht hat jeder Mensch die Möglichkeit, mit nur einer Unterschrift sein Anliegen einzubringen. Jede Eingabe wird sachlich geprüft und beschieden. Die Petitionen werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Nach der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum werden die Petentinnen und Petenten schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens informiert. Mit welchen Themenfeldern sich der Ausschuss befasst hat, kann am Ende des Berichts durch einige Fallbeispiele nachvollzogen werden.

Die Ausschussarbeit im vergangenen Jahr fand weiterhin unter den pandemiebedingten Beeinträchtigungen statt. Bürgersprechstunden konnten jedoch auch wieder in Präsenz angeboten werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt sechs Termine angeboten, in denen interessierte Bürgerinnen und Bürger ihr konkretes Anliegen einem Ausschussmitglied vortrugen. Die Vorprüfungskommission tagte zunächst noch digital und ging ab Juni 2022 in Präsenztermine über. Der Ausschuss konnte seine verfassungsmäßige Aufgabe reibungslos und jeweils flexibel an die Rahmenbedingungen angepasst wahrnehmen.

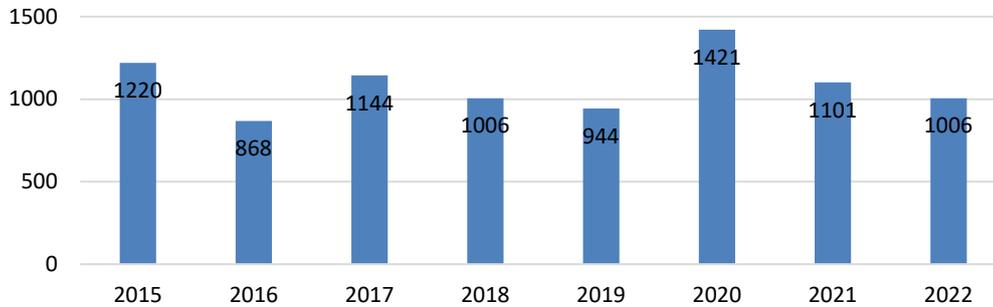
Mein besonderer Dank richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Petitionen sowie aus den Ministerien und nachgeordneten Behörden, ohne die der Ausschuss nicht so erfolgreich für die Menschen in Hessen und darüber hinaus hätte tätig sein können. Ich danke für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, den positiven Input durch die Ausschussreise und freue mich auf die vor uns liegenden Herausforderungen und auf viele Petitionen im Jahr 2023.

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen

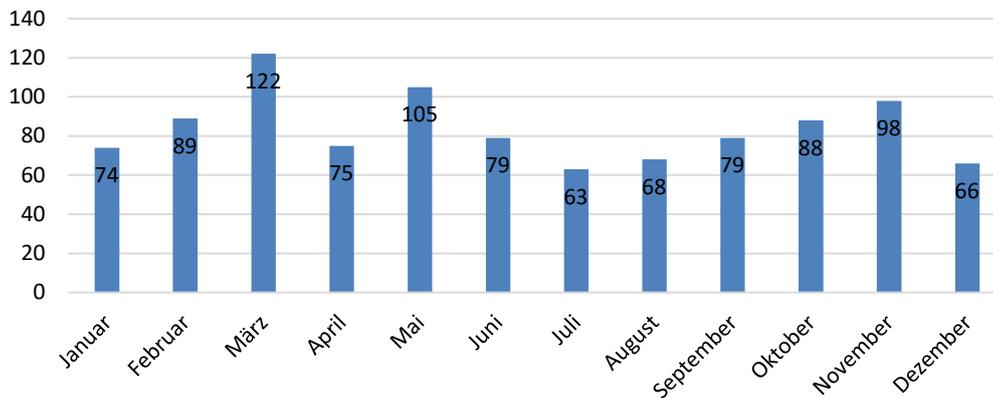
Im Berichtszeitraum 2022 wurden 1.006 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet.

Im Vergleich zum Vorjahr (1.101 Petitionen) bedeutet das eine Abnahme der eingegangenen Petitionen um 8,6 %.

Gesamtzahl der Petitionen



Monatliche Petitionseingänge

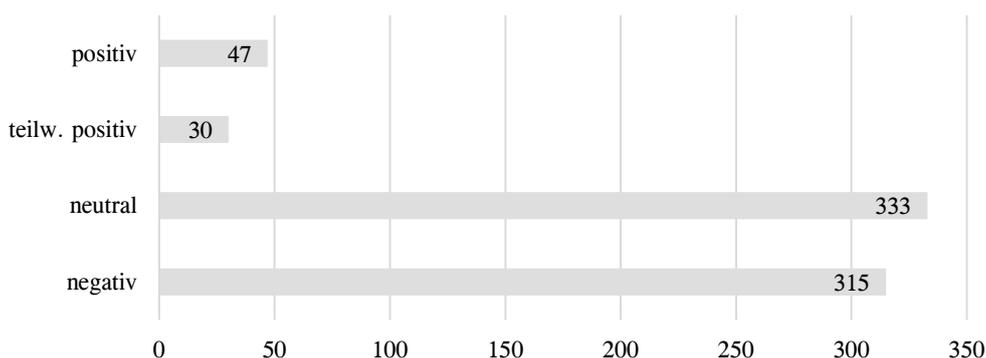


725 Petitionen konnten 2022 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 1.164, dies stellt eine Abnahme von 37,7 % dar.

47 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 30 teilweise positiv erledigt, dies entspricht einem Anteil von 11 %. Damit wurde den Anliegen ganz oder zumindest teilweise Rechnung getragen.

Der Anteil der „neutral“ abgeschlossenen Petitionen betrug 46 % (Vorjahr: 28 %). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder als Auskunftersuchen an die Ministerien abgegeben, aber auch Vorschläge zur Gesetzgebung, die den Fraktionen im Hessischen Landtag zur weiteren Verwendung zugeleitet wurden. Zudem gingen zahlreiche Eingaben als E-Mail ein, die keine Petitionen waren. Diese konnten an das jeweils zuständige Ministerium weitergeleitet werden.

Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten (teilweise) nicht entsprochen werden konnte (negatives Ergebnis), ist ein Beleg dafür, dass die Mehrzahl der überprüften Behördenentscheidungen nicht zu beanstanden war. Diese haben also die kritisierten Entscheidungen auf Grundlage von Recht und Gesetz getroffen, Ermessensspielräume genutzt und somit rechtskonform gearbeitet. Selbst wenn diese Verfahren nicht im Sinne der Petentin oder des Petenten entschieden wurden, ist dies doch ein Beleg für das rechtsstaatliche Handeln der Verwaltung.

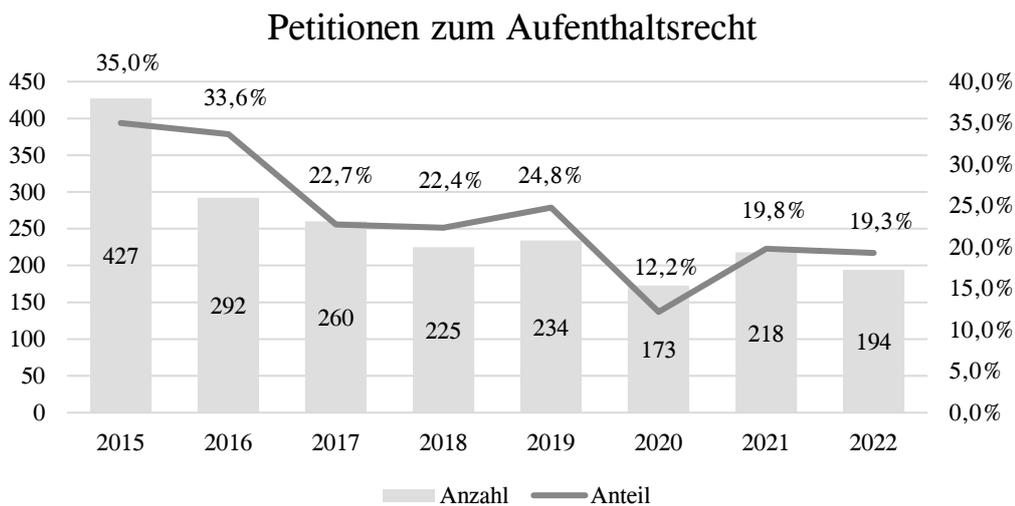
Dies kann auch dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet sein. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.

Des Weiteren können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben. Richterinnen und Richter sind lediglich dem Gesetz unterworfen und in ihren Entscheidungen weitestgehend frei.

Dem Petitionsausschuss kann jedoch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Vermittlungsfunktion zukommen, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Außerdem vermag er das behördliche Verfahren und das Ergebnis des Verwaltungshandelns verständlich darzulegen.

Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zu der Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben reduziert. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl im Jahr 2022 betrug 19,3 %.



Die Zahl der Petitionen mit aufenthaltsrechtlichem Bezug ist im Berichtszeitraum auf 194 Fälle im Vergleich zu 218 Fällen im Vorjahr gesunken. In diesem Bereich gab es im Jahr 2022 zwei wesentliche Veränderungen.

Zum 1. Januar 2022 trat ein neuer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zum Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen in Kraft. Seither ist die Erteilung der sogenannten Ermessensduldung zur Durchführung des Petitionsverfahrens an gestaffelte Fristen sowie verschiedene weitere Faktoren gebunden. Die Aussetzung der vollziehbaren Ausreisepflichtung der betroffenen Personen ist danach für maximal ein Jahr möglich. Des Weiteren sind nach der neuen Erlaslage verschiedene Fallkonstellationen von der Erteilung einer Duldung im Rahmen des Petitionsverfahrens ausgenommen. So wird beispielsweise kein Schutz vor Abschiebemaßnahmen gewährt, wenn bei Einlegung der Petition bereits konkrete Vollstreckungsmaßnahmen durch Festlegung eines Abschiebungstermins – sprich mit der Buchung eines Fluges – eingeleitet waren, die Petentin oder der Petent sich bereits in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Auch bei Straffälligkeit der betroffenen Person ist der weitere Verbleib ausgeschlossen.

Die Arbeit des Petitionsausschusses wurde im aufenthaltsrechtlichen Bereich weiterhin wesentlich von der geplanten und zum 1. Januar 2023 umgesetzten gesetzlichen Regelung des sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ geprägt. Hiermit kann ausreisepflichtigen Personen, die sich schon lange geduldet im Bundesgebiet aufhalten, eine Perspektive zur Sicherung des Aufenthaltes eingeräumt werden.

Bereits am 19. Juli 2022 wurde in Hessen für diesen Personenkreis mittels eines Vorgriffserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eine Regelung geschaffen, die den Aufenthalt der betroffenen Personen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sowie für die Dauer der sich daran anschließenden Bearbeitungszeit der gestellten Anträge sichert. In diesem Bereich begleitet der Ausschuss viele Petitionen in der Hoffnung auf einen positiven Ausgang in diesem Jahr.

– **Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland im Zeitraum 2019 bis 2022**

Berichtszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Land	Anzahl	%
Pakistan	44	22,68
Türkei	28	14,43
Marokko	16	8,25
Afghanistan	14	7,22
Iran	14	7,22

Berichtszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Land	Anzahl	%
Pakistan	45	20,64
Türkei	29	13,30
Iran	21	9,63
Äthiopien	20	9,17
Serbien	10	4,59

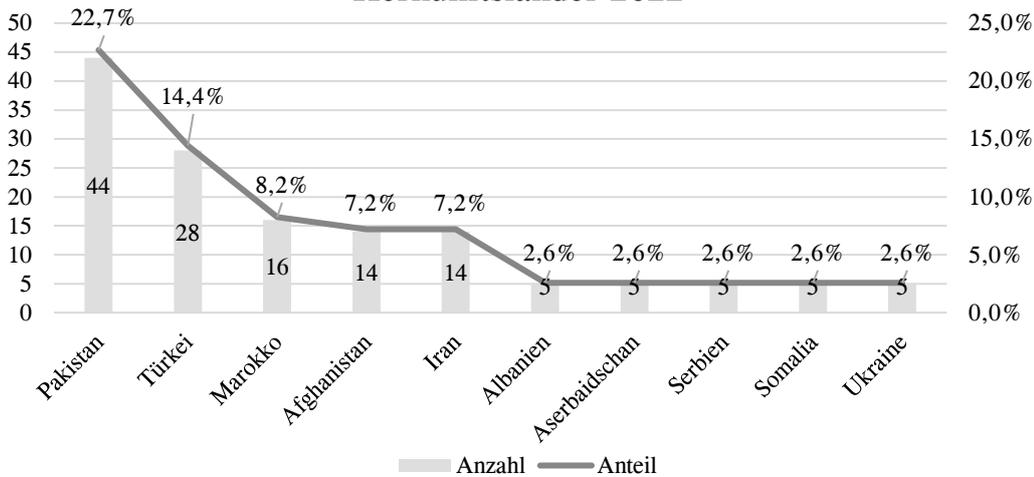
Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Land	Anzahl	%
Pakistan	29	16,76
Türkei	24	13,87
Serbien	15	8,67
Marokko	12	6,94
Iran	8	4,62

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

Land	Anzahl	%
Pakistan	32	13,68
Türkei	26	11,11
Marokko	22	9,40
Afghanistan	15	6,41
Iran	14	5,98

Herkunftsländer 2022



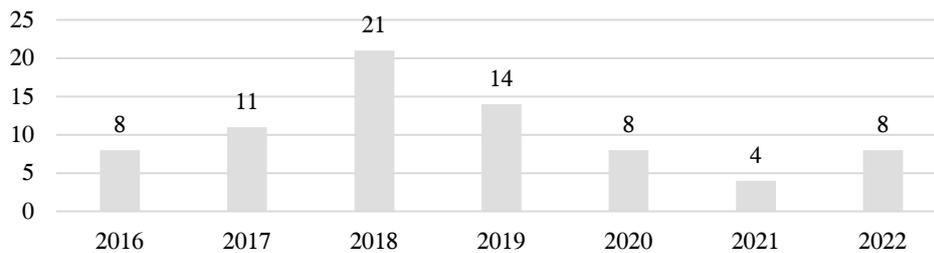
– **Dublin-III-Verordnung**

Den Hessischen Landtag erreichen auch einige aufenthaltsrechtliche Petitionen für Flüchtlinge, die der sogenannten Dublin-III-Verordnung unterliegen. Danach ist derjenige Staat verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal in ein Land der EU einreist.

Ergibt diese Prüfung, dass ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist, so wird dieser gebeten, die Person zu übernehmen. In diesen speziellen Fällen ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl für die Prüfung der zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse als auch für die Entscheidung über weitere Maßnahmen zuständig.

Eine hessische Zuständigkeit für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts dieser Personen im Bundesgebiet besteht daher nicht, so dass solche Petitionen generell an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.

Dublin-III-Fälle



Der Weg einer Petition

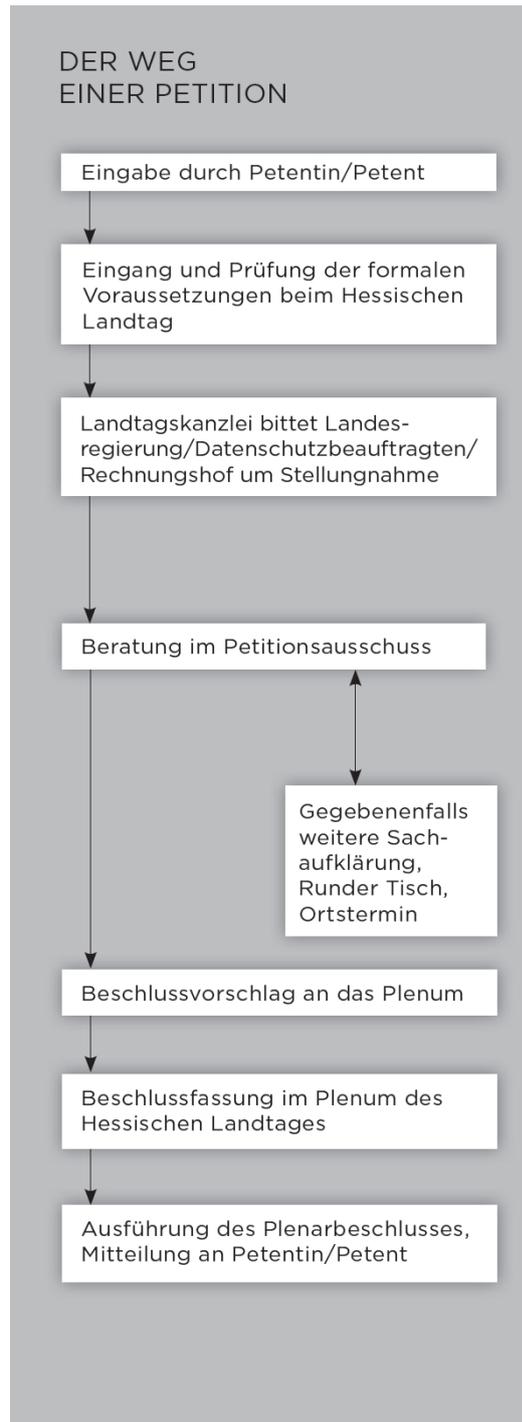
Es gibt insgesamt vier Möglichkeiten eine Petition einzureichen. Die Eingabe ist schriftlich, zur Niederschrift, per Fax oder über das Online-Formular auf der Homepage des Hessischen Landtages möglich. Eine Petition ist an keine Form gebunden. Sie muss lediglich ein konkretes Anliegen erkennen lassen, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein (sofern die Eingabe nicht über das Online-Formular erfolgt).

Sobald eine Petition beim Hessischen Landtag eingegangen ist, wird durch die Kanzlei geprüft, ob diese eine Entscheidung hessischer Behörden oder eine hessische Regelung betrifft und der Hessische Landtag damit zuständig ist. Gegebenenfalls werden noch weitere Unterlagen, beispielsweise eine Vertretungsvollmacht angefordert, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird.

Danach erhält die Einsenderin oder der Einsender eine Eingangsbestätigung der Kanzlei des Hessischen Landtages, gleichzeitig wird, je nach Sachverhalt, die Hessische Landesregierung, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der Hessische Rechnungshof um Stellungnahme gebeten.

Sobald diese vorliegt, wird die Eingabe dem Petitionsausschuss überwiesen. Hier ist dann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter für die Berichterstattung im Ausschuss zuständig, klärt den Sachverhalt auf, fordert weitere Informationen an, macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation oder lädt zu einem Runden Tisch mit den Beteiligten ein.

Ist die Petition soweit bearbeitet, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab. In einer Plenarsitzung entscheidet der Hessische Landtag über diesen Vorschlag. Über das Ergebnis wird die Petentin oder der Petent informiert.



Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen

Die Vorprüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen für Petitionen. Sie bereitet die Sitzungen des Petitionsausschusses vor und regelt allgemeine Angelegenheiten wie beispielsweise die Teilnahme am Hessentag, Sitzungstermine, Termine für Bürgersprechstunden, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Planspielen, Reisen des Ausschusses und besondere Rechtsthemen. Getagt hat die Vorprüfungskommission im Jahr 2022 an acht Terminen, von denen fünf als Videokonferenz und drei in Präsenz durchgeführt wurden.

Das Petitionsgesetz

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz – HPetG) trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Ziel war unter anderem, die bisher in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages niedergelegten Regelungen verbindlicher und transparenter zu gestalten. Dies ist mit der Festschreibung und deren Fortentwicklung im Gesetz geschehen und hat sich bewährt. Es war ein wichtiger Schritt auf dem Weg, das Petitionsrecht zu stärken, zu modernisieren und bekannter zu machen.

Petitionen aus dem Bereich Justiz

Diese umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen aus dem allgemeinen Justizbereich und dem Justizvollzug. Angelegenheiten aus dem allgemeinen Bereich werden im Petitionsausschuss behandelt, Eingaben, die den Strafvollzug betreffen im Unterausschuss Justizvollzug.

– Petitionen im allgemeinen Justizbereich

Petitionen, die dem Gebiet des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind – und nicht den Strafvollzug betreffen – kritisieren häufig die Verfahrensführung von Richterinnen und Richtern, deren Urteile, die vermeintliche Verletzung von rechtlichem Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz (GG) und die lange Verfahrensdauer, insbesondere vor Verwaltungsgerichten oder in Familiensachen. Im Jahr 2022 gab es auch Bitten um Wiederaufnahme von Strafverfahren und Anträge auf Straf- und Haftaussetzungen. Pauschal wird der hessischen Justiz Korruption oder korrumpierbares Verhalten vorgeworfen. Insgesamt gingen im allgemeinen Justizbereich 74 Eingaben ein.

Der Petitionsausschuss kann bei Verfahrensfragen und Kritik an Richterinnen und Richtern nur sehr begrenzt tätig werden. Die Spruchfähigkeit der Gerichte darf parlamentarisch nicht überprüft werden. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen nur einer Dienstaufsicht, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings sind Eingaben, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin können Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

– Petitionen von Gefangenen

Auch Inhaftierte nutzen das Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung. Hiervon wurde 2022 in 59 Fällen Gebrauch gemacht (Vorjahr 2021: 44 Fälle). Diese Petitionen werden dem dafür zuständigen Unterausschuss Justizvollzug überwiesen.

Dieser befasste sich mit Beschwerden von Menschen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie in der Sicherungsverwahrung. Schwerpunkte bildeten die Besuchs- und Arbeitsmöglichkeiten, die während der Corona-Pandemie stark eingeschränkt waren, Verlegung in Heimatnähe, Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen, Lebensmittelversorgung, Taschengeld, persönliche Vollzugspläne, Verletzung des Postgeheimnisses, Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung, Umgang mit LSBT*IQ-Personen im Justizvollzug und die medizinische Behandlung.

Datenschutz

Eingaben, die sich mit Beschwerden rund um den Datenschutz und die Arbeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschäftigen, sind weiter rückläufig. Das bedeutet für den Petitionsausschuss, dass die öffentliche Hand im Umgang mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz erfahren ist. Im Jahr 2022 gab es die meisten Datenschutzfragen bzw. -beschwerden im Zusammenhang mit dem durchgeführten Zensus. Diese konnten aber geklärt werden und Verstöße gegen das Datenschutzrecht lagen nicht vor.

Rundfunkangelegenheiten

Petitionen, die Angelegenheiten des Rundfunkstaatsvertrags betreffen, werden durch den Hauptausschuss des Hessischen Landtages bearbeitet. Schwerpunkt dieser Petitionen ist die Abschaffung der Rundfunkgebühren aus den unterschiedlichsten Gründen. Insbesondere nach den medienwirksamen „Finanzskandalen“ rund um die Bezahlung und Versorgung von Intendantinnen und Intendanten wurde diese Forderung sowie die Bitte nach Reformen des Rundfunkwesens laut. Im Jahr 2022 gingen insgesamt elf Petitionen zur vorgenannten Thematik ein (Vorjahr 2021: 16).

Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher, gesellschaftlicher oder regionaler Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Gerade bei den vorgenannten Petitionen, die in Gemeinschaft eingereicht werden und von grundsätzlicher, gesellschaftlicher Bedeutung sind, besteht bei den Petentinnen und Petenten zunehmend der Wunsch, ihre Eingabe öffentlichkeitswirksam und persönlich an die Abgeordneten des Hessischen Landtages zu übergeben. Hierzu sei angemerkt, dass die öffentliche Übergabe einer Petition an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtages persönlich zu erfolgen hat und daher ihrer oder seiner Genehmigung bedarf. Diese oder dieser kann die Übergabe auch delegieren.

Im Jahr 2022 fanden zwei öffentliche Übergaben von Petitionen im Hessischen Landtag statt. In beiden Fällen wurde die Entgegennahme an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses übertragen.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition. Auch die öffentliche Übergabe einer Petition von grundsätzlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtages hat keine Auswirkungen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bearbeitung von Petitionen.

– Mehrfachpetitionen

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

– Massenpetitionen

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt. Diese werden als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtages. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

Es gingen ca. 150 Petitionen mit der Bitte, den 8. März (Internationaler Frauentag) zum gesetzlichen Feiertag in Hessen zu erklären, ein. Hierbei handelte es sich um eine Massenpetition, da alle Eingaben im Wesentlichen wortgleich waren. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde um Stellungnahme gebeten.

Der Hessische Landtag hat auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petentinnen und Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Das Informationsschreiben der Landesregierung befindet sich auf der Homepage des Hessischen Landtages zur Einsicht.

– Sammelpetitionen

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt.

Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Verfasserinnen und Verfasser der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Urheberin oder Urheber erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt.

Das Ergebnis wird ebenfalls den vorgenannten Personen mitgeteilt. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren.

Eine Sammelpetition wird als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Im Berichtszeitraum 2022 sind zehn Petitionen, die von mindestens 30 Personen unterstützt werden, eingegangen. Im Folgenden werden die Petitionen mit mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützern vorgestellt.

Thema	Anzahl Unterschriften
Rücknahme der Zulassungsbescheide für das Medizin- und Zahnmedizinstudium an der Goethe-Universität Frankfurt	50.000
Welt-Apfelwein-Tag zum hessischen Feiertag machen	4.849
Bitte um verbindliche Umsetzung der vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen u.a.	2.432
Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen in Hessen	2.059

– **Rücknahme der Zulassungsbescheide für das Medizin- und Zahnmedizinstudium an der Goethe-Universität Frankfurt**

Im August 2022 ist beim Deutschen Bundestag eine Petition hinsichtlich der Rücknahme der Zulassungsbescheide für das Medizin- und Zahnmedizinstudium an der Goethe-Universität Frankfurt eingegangen. Die Goethe-Universität hatte zum Wintersemester 2022/2023 in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin insgesamt 282 Zulassungsangebote zu viel ausgesprochen und daraufhin diese wieder zurückgenommen. Da nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens in die Zuständigkeit der Länder fällt, hat der Deutsche Bundestag die Petition an den Hessischen Landtag übersandt.

Mit ihrer Eingabe, die von rund 50.000 Menschen unterstützt wird, kritisiert die Petentin die Rücknahme der Bescheide über die Zulassung zum Studiengang Medizin an der Goethe-Universität Frankfurt/Main.

Der Hessische Landtag hat die Landesregierung um eine Stellungnahme gebeten. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat dem Petitionsausschuss im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass die Goethe-Universität zwischenzeitlich im Studiengang Zahnmedizin allen Betroffenen einen Studienplatz angeboten hat. Darüber hinaus konnte mit der Stiftung für Hochschulzulassung, den Ländern und der solidarischen Unterstützung anderer Hochschulen ein gesamtstaatliches Verfahren zur Fehlerkorrektur erarbeitet werden, sodass alle Betroffenen inzwischen ein Studienplatzangebot für das Medizin- und Zahnmedizinstudium erhalten haben.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen der Petentin bereits Rechnung getragen wurde. Weitere Einzelheiten können der abschließenden Mitteilung der Präsidentin des Hessischen Landtages entnommen werden, die auf der Homepage unter der Rubrik „Petitionen von allgemeinem Interesse“ veröffentlicht ist.

– **Welt-Apfelwein-Tag zum hessischen Feiertag machen**

Ende des Jahres 2022 wurde die Petition „Welt-Apfelwein-Tag zum hessischen Feiertag machen“ eingereicht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bereits seit zehn Jahren am 3. Juni der „Welt-Apfelwein-Tag“ begangen wird. Daher soll die Festlegung eines weiteren Feiertags am Tag dieses typisch hessischen Getränks erreicht werden. Rund 5.000 Personen unterstützen dieses Anliegen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde um eine Stellungnahme zu dieser Thematik gebeten. Eine Entscheidung des Petitionsausschusses ist bisher noch nicht ergangen.

Auf Grund des großen Interesses wird über den weiteren Fortgang des Petitionsverfahrens zu gegebener Zeit auf der Homepage des Hessischen Landtages informiert werden.

– **Bitte um verbindliche Umsetzung der vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen für KiTas und Schulen während der Corona-Pandemie**

Im Februar 2022 ist beim Hessischen Landtag zu diesem Thema eine Petition eingegangen. Es wird die Umsetzung der entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie eine Bildungsanstelle der Präsenzpflcht in Schulen gefordert. Unterzeichnet wurde die Eingabe von 2.432 Personen. Die Hessische Landesregierung wurde um Stellungnahme gebeten.

Der Hessische Landtag hat beschlossen, die Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären. Weitere Einzelheiten können der abschließenden Mitteilung der Präsidentin des Hessischen Landtages entnommen werden, die auf der Homepage unter der Rubrik „Petitionen von allgemeinem Interesse“ veröffentlicht ist.

– **Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen in Hessen**

Die Petentinnen und Petenten wurden im Mai 2022 von dem Ausschussvorsitzenden im Hessischen Landtag begrüßt und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Petition vorzustellen und zu übergeben. Das Anliegen wird von 2.059 Menschen unterstützt. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen, dem hierzu eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vorgelegt wurde. Für einen weiteren Austausch in dieser Angelegenheit hatte die zuständige Berichterstatteerin im Petitionsausschuss die Petentinnen und Petenten anschließend zu einem Runden Tisch eingeladen, bei dem auch die zuständige Vertreterin des Ministeriums anwesend war.

Der Hessische Landtag hat auf Empfehlung des Petitionsausschusses sodann beschlossen, die Petition den Fraktionen als Material zu überweisen. Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine stetige Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Einreichung einer Petition zu informieren. Dadurch wird das Ziel einer steigenden Partizipation am politischen Prozess angestrebt.

Der Petitionsausschuss verfolgt verschiedene Methoden, um den Menschen das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit näher zu bringen. Dazu zählt die Herausgabe von Informationsmaterialien. Des Weiteren werden auf der Homepage, der Jugendseite und den Social-Media-Kanälen des Hessischen Landtages regelmäßig Informationen rund um die Arbeit des Petitionsausschusses angeboten.

Ebenfalls einen hohen Stellenwert innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit stellt der direkte Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern in Gesprächsformaten dar. Gut kam daher der Stand des Bereichs Petitionen an den Tagen der offenen Tür im Hessischen Landtag an. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Petitionsausschuss jedoch erneut auf den jährlich stattfindenden Hessentag und das dort traditionell durchgeführte Schulplanspiel verzichten. Dennoch gab es im Jahr 2022 mehr Möglichkeiten der direkten Begegnung und des Austausches als die zwei Jahre davor (siehe auch Bericht Planspiele, Bürgersprechstunden oder Ortstermine).

– **Bürgersprechstunden**

Auch zu Jahresbeginn 2022 waren persönliche Vorsprachen im Rahmen von Bürgersprechstunden pandemiebedingt weiterhin noch nicht möglich. Der Petitionsausschuss hat den interessierten Bürgerinnen und Bürgern daher zunächst Gesprächsangebote per Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet. Zwei Sprechstunden wurden in diesem Format angeboten. Im Jahresverlauf konnten dann zum ersten Mal seit Beginn der Corona-Pandemie wieder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Diese fanden an zwei Terminen in Wiesbaden und je einmal in Marburg und Lauterbach statt. Bei diesen sechs Bürgersprechstunden gab es insgesamt 19 Gespräche mit Abgeordneten aus dem Petitionsausschuss, die für die jeweiligen Anliegen der interessierten Menschen ein offenes Ohr hatten. Besprochen werden können dabei Bitten und Beschwerden im Zusammenhang mit Behörden des Landes Hessen.

Im vergangenen Jahr ging es dabei um allgemeine Themen wie Straßenbaumaßnahmen, Verkehrsproblematik im Wohnort, Beschwerde über die Erhebung von Straßenbeiträgen und die Durchführung des Zensus 2022, des Weiteren um das vorgesehene Verbot von Großveranstaltungen auf einer Burg wegen großangelegter Sanierungsarbeiten. In diesen informellen Gesprächen wurden aber auch ganz persönliche Anliegen vorgetragen, so beispielsweise die Entlastung vom Vorwurf der Verletzung von Dienstgeheimnissen eines Lehrers, Inobhutnahme des eigenen Kindes durch das Jugendamt, nicht anerkannter Dienstunfall eines Beamten, Beschwerde über die Unfallkasse wegen eines Dienstunfalls bei einem Einsatz im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr und die Abschiebung eines tunesischen Staatsangehörigen. Auch konnten allgemeine Hinweise zum Einreichen einer Petition und dem konkreten Ablauf des Petitionsverfahrens gegeben werden.

Im Jahr 2023 werden die Bürgersprechstunden sowohl in Wiesbaden als auch an wechselnden Orten in ganz Hessen fortgesetzt. Die Termine werden regelmäßig auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen des Hessischen Landtages, in Presseinformationen für die Printmedien und durch die Mitglieder des Petitionsausschusses selbst bekannt gegeben und veröffentlicht.

– **Ortstermine**

Im vergangenen Jahr führte der Petitionsausschuss sieben Ortstermine durch. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen, den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nahmen an diesen Terminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil.

Darüber hinaus wurden durch den Petitionsausschuss neun Runde Tische, drei davon als Videokonferenz, in Petitionsverfahren initiiert, um in Gesprächen nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss

– **Ausschussreise nach Griechenland und Zypern**

In der Zeit vom 5. bis 9. April 2022 fand eine Informationsreise des Petitionsausschusses nach Griechenland und Zypern statt. In Griechenland wurde die Hauptstadt Athen ausgewählt, da einerseits geplant war, eine Vielzahl von Gesprächen unter anderem mit dem Minister für Migration und Asyl zu führen und zum anderen Flüchtlingscamps zu besuchen. Interessant war auch, wie sich die Situation in Griechenland als Grenzland Europas hinsichtlich der Bewältigung der Flüchtlingskrise 2015 verändert hat. Als Tenor lässt sich zusammenfassen, dass die immensen Rückstände fast aufgearbeitet sind und man bei den neuankommenden Geflüchteten dank digitaler Registrierungen und enger Zusammenarbeit aller nötigen Stellen à jour ist. Auch aus der Ukraine reisen aktuell viele Flüchtlinge ein, die aber größtenteils privat untergebracht werden. Die Situation der Flüchtlinge in den Camps hat sich massiv gebessert, wobei es auch deutliche Unterschiede gibt. Im Erstaufnahmebereich ist noch einiges optimierbar und die Lage teilweise unübersichtlich. Ein wichtiger Schwerpunkt für Griechenland ist das Thema Rückführung. Hierfür wird an verschiedenen Stellen viel Personal eingesetzt. Die Integration der anerkannten Flüchtlinge bleibt aus Sicht Griechenlands die größte gemeinschaftliche Herausforderung der EU.

In Zypern gab es Gespräche im Parlament, mit dem Innenstaatssekretär, ebenfalls Besuche verschiedener Camps, ein Treffen mit der dortigen Botschafterin und der Gang über die grüne Grenze zum türkischen Teil bzw. nach Nordzypern. Über 15.000 ukrainische Flüchtlinge wurden aufgenommen. Rund 20.000 weitere Personen sind vom afrikanischen Kontinent nach Zypern eingereist. Viele würden über die Türkei als „Studenten“ nach Nordzypern eingeschleust und überschritten anschließend die grüne Grenze. Da Zypern zwar zur Europäischen Union gehört, aber kein Mitglied des Schengenraums ist, ist eine Weiterreise dieser Geflüchteten nahezu unmöglich. Man fühle sich in dieser Frage von der Europäischen Union zu wenig unterstützt.

Es war für alle eine sehr arbeitsintensive Reise mit großer Informationsdichte, aber mit einem hohen Erkenntnisgewinn.

– **Europäische Ombudsmann- und Petitionsausschusstagung in Straßburg**

Vom 27. bis 28. April 2022 fand in Straßburg das Europäische Ombudsmannntreffen im Europaparlament statt. Der Ausschussvorsitzende nahm an diesem Netzwerktreffen der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Begleitung der Leiterin des Petitionsbereichs teil. Besonders eindrucksvoll war der Bericht der Leiterin des ukrainischen Menschenrechtsbüros, Liudmyla Denisova, die die aktuelle Situation ihrer Landsleute und der Flüchtenden aufgrund des russischen Angriffskriegs schilderte. Darauf basierend wurden die Ombudsleute in den umliegenden Ländern um ihre jeweiligen Erfahrungsberichte mit der Flüchtlingssituation gebeten, was natürlich vor allem im Hinblick auf die Leistungen des Landes Polen mit großem Respekt und Anerkennung gezollt wurde. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt war die Digitalisierung mit besonderem Fokus auf die Verwaltungen und deren Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger. Hier wurden neben den aktuell sehr unterschiedlichen Ständen in den Mitgliedsstaaten auch die Vor- und Nachteile der Digitalisierung für die Menschen (Seniorinnen und Senioren, Barrierefreiheit, Kosten) und die Rolle der Ombudsleute beleuchtet.

– **Geplanter Hessentag 2022 in Haiger**

Vom 10. bis 22. Juni 2022 sollte in Haiger der Hessentag stattfinden. Leider wurde die Veranstaltung zu Beginn des Jahres abgesagt. Der Ausschuss ist üblicherweise in der Landesausstellung mit einem eigenen Stand vertreten, um direkt mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und über seine Arbeit zu informieren. Außerdem wurde in der Vergangenheit während des Hessentags regelmäßig das „Planspiel Petitionsausschuss“ als Projekt mit einer ortsansässigen Schule durchgeführt.

– **Teilnahme am Online-Fachtag der Abteilung FIAM Flucht und Asyl**

Am 7. Juli 2022 nahm der Vorsitzende des Petitionsausschusses als Gastredner am Fachtag der Diakonie Hessen zum Thema „Petitionen und Härtefallverfahren“ teil. Unterstützt wurde er hierbei von einer Referentin des Bereichs Petitionen.

Er stellte zunächst die Grundzüge des neuen Hessischen Petitionsgesetzes sowie des Erlasses zu aufenthaltsrechtlichen Petitionen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Dezember 2021 vor. In einer sich anschließenden regen Diskussion mit den Teilnehmenden konnten viele Fragen und Probleme angesprochen werden.

Die Mitwirkung eines Mitglieds des Petitionsausschusses wurde von allen sehr begrüßt; eine Wiederholung wäre wünschenswert.

– **Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im Hessischen Landtag**

Zum ersten Mal war der Hessische Landtag vom 11. bis 13. September 2022 Gastgeber der im Zweijahresrhythmus stattfindenden Tagung. Über 80 Abgeordnete, Bürgerbeauftragte, Volksanwältinnen und Volksanwälte und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter nahmen an der Veranstaltung teil. Inhaltlicher Schwerpunkt war auch hier die Digitalisierung von Petitionen und der Verfahren, die Erwartungen der Menschen daran und die Abgrenzung zu sogenannten privaten Petitionsplattformen. Es wurden zudem weitere Schritte auf dem Weg einer gemeinsamen Petitionsplattform des Bundes und der Länder beschlossen. Es war eine sehr erfolgreiche und gelungene Tagung.

– **Tage der offenen Tür im Hessischen Landtag**

Am 24. und 25. September 2022 fanden nach einer langen Pause wieder die Tage der offenen Tür im Hessischen Landtag parallel zum Wiesbadener Stadtfest statt. An diesen Tagen öffnete der Landtag für alle Interessierten seine Pforten und bot einen bunten Mix aus Unterhaltung, Mitmachprogrammen und Informationen für Jung und Alt an. Auch der Bereich Petitionen war mit einem Informationsstand vertreten. Neben dem beliebten Quiz, das erstmals neben der Papierform auch digital beantwortet werden konnte, informierten Abgeordnete des Petitionsausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Petitionsbereichs über dieses wichtige Verfassungsrecht. Auch hier wurde wieder deutlich, wie wenig Menschen ihr Recht zum Einlegen einer Petition kennen und sich den dahinterliegenden Möglichkeiten nicht bewusst sind. Daher ist diese Art der Öffentlichkeitsarbeit immens wichtig. Dies zeigte sich auch daran, dass am ersten Tag bereits fünf Petitionen direkt am Stand eingereicht wurden.

– **Planspiel Petitionsausschuss**

Hier lernen Schülerinnen und Schüler in Hessen die Möglichkeiten und den Ablauf des Petitionsverfahrens kennen. Das Planspiel gliedert sich in zwei Teile und findet an zwei Tagen in einem Abstand von mindestens zwei Wochen statt.

Im ersten Teil des Planspiels erklärt der Vorsitzende des Petitionsausschusses den Schülerinnen und Schülern, welche Wege eine Petition von der Einreichung bis zum Abschluss gehen muss. Danach erarbeiten die Schulklassen eigene Petitionen zu den Themen, die sie interessieren. Im zweiten Teil des Planspiels werden sie dann selbst zu Abgeordneten und behandeln ihre Petitionen gemeinsam mit Mitgliedern des Petitionsausschusses in einer simulierten Petitionsausschusssitzung.

Zum Abschluss können die selbst erarbeiteten Petitionen ganz offiziell den Abgeordneten überreicht werden, damit sich der Petitionsausschuss für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler einsetzen kann.

Nachdem im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie keine Planspiele in Schulen durchgeführt werden konnten, hat der Petitionsausschuss im Jahr 2022 zwei Veranstaltungen vor Ort mit hessischen Schulen absolviert.

- **Planspiel mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Kurt-Schumacher-Schule in Karben**
An zwei Terminen im Juni wurde den Schulklassen das Petitionsrecht nähergebracht und ihre Anliegen besprochen. Dabei wurde engagiert diskutiert und Petitionen zu den folgenden Themen erarbeitet:
 - einheitliche Ausstattung an Schulen in Hessen
 - Informatikunterricht als Pflichtfach
 - Verringerung der Abstandsflächen von Windkraftanlagen
 - Bereitstellung von Menstruationsprodukten an Schulen
 - Modernisierung und Digitalisierung an Schulen vorantreiben
 - sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler unterstützen
- **Planspiel mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9 der Heinrich-Grupe-Schule (HGS) in Grebenstein**
An zwei Veranstaltungen im Oktober 2022 wurde in der HGS über das Petitionsverfahren informiert und in einer simulierten Sitzung des Petitionsausschusses folgende Anliegen behandelt:
 - kostenloses Schülerjahresticket, unabhängig vom Wohnort
 - Änderung der Bewertungsrichtlinien im Sportunterricht
 - keine Windkraftanlagen im Reinhardswald
 - Einsatz der Schulbusse an der HGS zu Stoßzeiten erhöhen
 - Schulbeginn ab 9 Uhr
 - Laufzeiten der AKW in Deutschland verlängern
 - 125´er-Führerschein ab 15 Jahren
 - mehr Mülleimer in Grebenstein
- **Stimmen aus den Schulen:**
„Unsere Kurse waren wirklich begeistert von der Veranstaltung und dem Einblick, den Herr Ulloth uns in die vielfältige Arbeit des Petitionsausschusses gegeben hat. Zudem wirkte unsere Konferenz wirklich motivationsfördernd bei den Schülerinnen und Schülern, die sich gleich mit ihren Themenideen in die Arbeit stürzen wollten.“

„Das Planspiel war für den politischen Unterricht sehr spannend und fruchtbar.“

„Dieses Planspiel bietet so viele Möglichkeiten im Rahmen der Demokratiebildung, die der Fachunterricht leider manchmal nicht leisten kann. Schülerinnen und Schülern zu zeigen, dass sie eine Stimme haben und gehört werden, kann Politik- und Parteienverdrossenheit entgegenwirken, ein Problem, mit dem sich der PoWi-Unterricht immer mehr auseinandersetzen muss. Aber auch die Förderung von Multiperspektivität durch

das Auseinandersetzen mit Pro- und Kontraargumenten ist die Basis für den Kampf gegen „Stammtischparolen“. Mich hat vor allem die am Ende von vielen Schülerinnen und Schülern angestrebte Kompromissbildung beeindruckt, die ja ein Grundpfeiler der Demokratie ist. Auch die Einsicht, dass diese Arbeit anstrengend ist (die Schülerinnen und Schüler waren nach den vier Stunden ziemlich platt) und Prozesse langwierig sein können, fördert das Verständnis für „Ihre“ Arbeit.

In diesem Sinne noch einmal vielen Dank an Sie und Ihre Kollegen für Ihre Arbeit und Ihre Zeit!“

Ein großer Dank geht an dieser Stelle an die engagierten Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrkräfte für die hervorragende Vorbereitung der Petitionen und die Organisation vor Ort. Auch im Jahr 2023 führt der Petitionsausschuss weitere Planspiele mit Schulen in ganz Hessen durch.

Private Petitionsplattformen

Der Petitionsausschuss hat ein sehr distanziertes Verhältnis zu sogenannten privaten Petitionsplattformen im Internet. Grund ist, dass diese Plattformen den Bürgerinnen und Bürgern vorgeben, dass sie dort für ihr jeweiliges Anliegen nicht nur werben und Unterstützerinnen und Unterstützer finden, sondern dass dort auch ihrem Anliegen abgeholfen werde.

Nur wer sich mit einer Petition unmittelbar an das Parlament wendet, hat die Gewährleistung, dass sein Anliegen geprüft, bearbeitet und beschieden wird. Der Petitionsausschuss nimmt jedes Anliegen ernst. Es wird nicht unterschieden, ob nur eine Person hinter einem Anliegen steht oder mehrere hundert oder tausend Unterstützerinnen und Unterstützer.

Auch ist festzustellen, dass Petitionen, die auf privaten Plattformen veröffentlicht werden, den Hessischen Landtag gar nicht oder sehr spät erreichen. Die Petition „Welt-Apfelwein-Tag zum hessischen Feiertag machen“ beispielsweise, die im Dezember 2022 eingegangen ist, wurde im Juli 2022 auf einer privaten Petitionsplattform gestartet. Dementsprechend konnte man sich erst mit einer fünfmonatigen Verzögerung mit dem Anliegen beschäftigen, was nicht im Sinne der Petentinnen und Petenten sein kann.

Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

– Abschaffung des Zölibats

Im Jahr 2022 gingen zwei Petitionen zur Abschaffung des Zölibats für katholische Priester ein, verbunden mit der Bitte an den Hessischen Landtag, hier auf die Kirche einzuwirken. Die Abschaffung des Zölibats betrifft jedoch eine innere Angelegenheit der Katholischen Kirche. Sowohl nach Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Artikel 140 GG Bestandteil desselben ist, als auch Artikel 49 der Verfassung des Landes Hessen wird den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein umfassendes Recht eingeräumt, ihre eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage ihres Glaubensverständnisses selbstständig zu regeln. Daher kann und darf der Hessische Landtag sowie die Landesregierung hier nicht einwirken.

Aus diesem Grund konnte dem Anliegen nicht nachgekommen werden.

– Förderung der Einrichtung digitaler Gedenkbücher

Mit dieser Petition wurde die bundes- und landesweite Förderung der Einführung digitaler Gedenkbücher für die Opfer des Holocaust gefordert.

Der Hessische Landtag stellte in seiner Entscheidung fest:

Im Rahmen einer zeitgemäßen und lebendigen Erinnerungskultur stellen digitale Gedenkbücher für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Holocaust ein wichtiges und für jedermann leicht zugängliches Instrument dar. Im Jahr 2007 hat das Bundesarchiv bereits ein solches Gedenkbuch eingeführt und bietet zusätzliche Informationen zur Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich und in Europa. Es wird ständig weiterentwickelt, insbesondere auch durch Nutzerinnen und Nutzer (work-in-progress). Auf Ebene der Länder und Kommunen gibt es ebenfalls in Archiven und Gedenkstätten ähnliche Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es handelt sich hierbei aber um keine originäre Aufgabe des Landes.

Daher wurde dem Petenten empfohlen, über die kommunale Ebene oder die Archive und Gedenkstätten den Vorschlag der Einrichtung der digitalen Gedenkbücher einzubringen, die dann auch gefördert werden könnten. Auch eine Kooperation mit der Forschung wäre möglich. Projektanträge könnten sowohl über die Landeszentrale für politische Bildung oder im Bereich des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung eingereicht werden.

– **Bitte um Gewährung eines Aufenthaltsrechts für eine albanische Staatsangehörige und ihren Vater**

Mit ihrer Eingabe aus dem Jahr 2017 bat eine Ärztin, sich für den weiteren Aufenthalt ihrer Auszubildenden und deren Vater einzusetzen. Vater und Tochter sind im Jahre 2015 aus ihrem Heimatland Albanien kommend in das Bundesgebiet eingereist und waren nach einem erfolglos betriebenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig.

In der Petition wurde die besondere persönliche Situation der damals 16-Jährigen und ihres Vaters (Versterben der Mutter/Ehefrau, Existenzängste) geschildert und darauf aufmerksam gemacht, dass beide weiterhin große Integrationsleistungen erbringen und sich eine Zukunft in Deutschland wünschen. Hinsichtlich des bereits begonnenen Ausbildungsverhältnisses hatte die Ärztekammer aufgrund der noch nicht ausreichenden Deutschkenntnisse der Tochter und der dadurch schlechten schulischen Noten Bedenken geäußert und darum gebeten, dieses aufzuheben und erst dann fortzusetzen, wenn ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den schulischen Bereich der Ausbildung vorliegen.

Das Ausbildungsverhältnis wurde gemäß der Empfehlung der Ärztekammer aufgehoben, um der Petentin die Möglichkeit zu geben, ihre Deutschkenntnisse zunächst so zu verbessern, dass sie dem schulischen Bereich der Ausbildung folgen kann. Sie besuchte einen Deutsch-Intensivkurs und erlangte anschließend einen Abschluss, der dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist.

Ihr Berufswunsch hatte sich dann dahingehend geändert, als dass sie danach eine Ausbildung zur Pflegehelferin erfolgreich absolvierte. Dem schloss sich im vergangenen Jahr der Beginn einer beruflichen Ausbildung zur Pflegefachfrau an. Nachdem der von ihr gestellte Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung abschließend geprüft worden war, konnte der jungen Frau Ende 2022 eine solche gewährt werden. Angesichts der dauerhaften Erwerbstätigkeit ihres Vaters konnte ihm eine Beschäftigungsduldung erteilt werden.

Mit diesem positiven Ergebnis wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

– **Bitte um weiteren Aufenthalt für einen pakistanischen Staatsangehörigen**

Der Petent reichte über seine Bevollmächtigte eine Petition ein, um Abschiebeschutz bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten.

Zur Begründung der Petition wurde angeführt, dass der Petent während seines langjährigen Aufenthalts unabhängig von öffentlichen Leistungen leben konnte und sich durch besondere Integrationsleistungen auszeichne. Weiterhin sei die Gründung eines privaten Pflegediensts in Planung.

Der Petent reiste im Jahr 2014 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Petent wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Die im Anschluss betriebenen Gerichtsverfahren blieben erfolglos. Der Petent war damit vollziehbar ausreisepflichtig.

Das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde vom Petitionsausschuss um Überprüfung des Sachverhaltes gebeten.

Aus der aufenthaltsrechtlichen Stellungnahme ergab sich, dass in diesem Falle zunächst keine Möglichkeit bestand, den begehrten Aufenthaltstitel zu erteilen. Es wurde jedoch die Erteilung einer sogenannten „Chancen-Aufenthaltsurlaubnis“ in Betracht gezogen, sobald die geplanten gesetzlichen Neuregelungen in Kraft treten.

Damit war bereits zu diesem Zeitpunkt der Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die Zusage einer Duldung im Rahmen der geltenden Erlassregelungen gegeben.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens konnte – nachdem die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt waren und auch ein Nationalpass vorgelegt wurde – durch die zuständige Ausländerbehörde dem Petenten eine, wenn auch vorerst nur befristete, Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration erteilt werden.

Die Petition konnte daher mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

– **Beschwerde über die Auslegung einer Richtlinie beim Kauf von Bauland**

Die Petenten – eine junge Familie – hatten Bauland erworben und eine Ermäßigung des Baulandpreises gemäß der in der betroffenen Gemeinde gültigen Satzung beantragt.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde angegeben, dass gemäß der Richtlinie zur Ermäßigung von Baulandpreisen für Familien mit Kindern nur stadteigene Bauplätze zu den ermäßigten Konditionen verkauft werden dürfen.

Im Falle der Petenten wurde das Bauland jedoch zunächst durch die Gemeinde an ein weiteres Ehepaar veräußert, welches das Bauvorhaben nicht realisierte. Auf Wunsch der Kommune erfolgte keine Rückgabe des Baulandes an den ursprünglichen Eigentümer, sondern ein direkter Verkauf an die Petenten. Da nun jedoch kein direkter Erwerb von der Gemeinde vorlag, wurde die Ermäßigung nicht gewährt.

Das zuständige Hessische Ministerium des Inneren und für Sport wurde um Stellungnahme gebeten und informierte sich dazu bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Eine erneute hausinterne Überprüfung des Sachverhaltes ergab erfreulicherweise, dass die beantragte Zahlung doch erfolgen konnte. Der entsprechende Förderbetrag wurde zwischenzeitlich an die Petenten überwiesen.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

– **Berücksichtigung der Tätigkeit als Ortslehrkraft im Ausland bei den Versorgungsbezügen**

Die von ihrem Ehemann vertretene Petentin ist Ruhestandsbeamtin. Während ihrer aktiven Zeit war sie unter anderem in der Zeit von September 1988 bis August 1990 als Ortslehrkraft in Südamerika tätig.

Sie erhielt im Mai 2018 einen Festsetzungsbescheid ihrer Versorgungsbezüge, in dem diese Auslandstätigkeit allerdings nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde.

Die Petentin bat um Unterstützung, damit die strittige Zeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Sie führte zudem aus, dass weitere Unterlagen zur Bestätigung der taggenauen Zeiten – wie sie von der zuständigen Stelle gefordert wurden – nach so langer Zeit nicht mehr beschafft werden könnten.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport teilte mit, dass im März 2022 durch die Petentin ein hinreichender Nachweis erbracht wurde, dass eine anerkennungsfähige Zeit an sich vorliegt und insoweit nur der konkret maßgebliche Zeitraum zu bestimmen war. Dies wurde durch die zuständigen Stellen nicht berücksichtigt.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes wurde ein neuer Bescheid gefertigt, der die Zeit in Südamerika als ruhegehaltfähig anerkannte. Es oblag nun der Petentin noch einen Nachweis über die taggenauen Beschäftigungszeiten zu erbringen. Zur Unterstützung wurde ihr behördlicherseits eine entsprechende E-Mail-Adresse der betroffenen Schule zur Verfügung gestellt, an die sich ehemalige Lehrkräfte wenden konnten. Auch dieser Nachweis wurde erbracht und mit Bescheid vom 21. Juli 2022 wurden auch die taggenauen Zeiten anerkannt.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

– **Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur Grundsteuer**

Vier Petitionen thematisierten im Berichtszeitraum die Abgabe der Erklärung zur Grundsteuer. Insbesondere die Abgabe in elektronischer Form stellte teilweise für Erklärungs-pflichtige eine Herausforderung dar. Die Finanzbehörden hatten eine telefonische kostenlose Service-Hotline für Fragen rund um die elektronische Steuererklärung (ELSTER) und damit auch zum Registrierungsprozess eingerichtet.

Ein Petent beschwerte sich über diese Form der Übermittlung der Erklärung zur Grundsteuer.

Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass eine Pflicht zur Nutzung des sogenannten ELSTER-Verfahrens nicht besteht. Die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag kann auch über einen Drittanbieter elektronisch abgegeben werden.

Ungeachtet dessen berücksichtigt die Steuerverwaltung selbstverständlich, dass es manchen Bürgerinnen und Bürgern nicht möglich ist, die Erklärung elektronisch abzugeben.

Der Bürgerservice in den Finanzämtern steht auch für Bürgeranfragen zur Vorbereitung auf die Erklärungsabgabe zur Verfügung und informiert, ob im jeweiligen Fall die Erklärung auch in Papierform abgegeben werden kann.

Dem Petenten wurde daher empfohlen, sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen. Seinem Anliegen wurde damit Rechnung getragen.

– **Weiternutzung von Druckerzeugnissen aus Büchereien der Justizvollzugsanstalten**

Der Petent regte an, Gefangenenbibliotheken der hessischen Justizvollzugsanstalten dazu zu verpflichten, zur Vernichtung anstehende Druckerzeugnisse (insbesondere Bücher) einem „Recommerce-Unternehmen“ oder einer ähnlichen Institution zur Verfügung zu stellen.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen betreiben die hessischen Justizvollzugsanstalten Bibliotheken zur Gestaltung der freien Zeit der Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten. Soweit Bücher zu vernichten sind, sind diese im Wesentlichen so zerlesen, dass ein Verkauf über ein „Recommerce-Unternehmen“ ausscheidet.

Eine Verpflichtung der Justizvollzugsbehörden, keine brauchbaren Bücher zu vernichten, ergibt sich schon aus dem Gebot der sparsamen Haushaltsführung. Eine weitere Regelung zum Verkauf alter Bücher wird daher nicht für notwendig erachtet.

Der Petent wurde über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

– **Beschwerde über eine Gerichtskasse**

Der Petent beschwerte sich über Beitreibungshandlungen durch die Gerichtskasse aus einer Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft.

Der Petitionsausschuss brachte in Erfahrung, dass ihm auf Antrag Ratenzahlungen in Höhe von 10 Euro monatlich gewährt wurden. Er hatte vorgetragen, mangels Erwerbseinkommen, aufgrund des Bezugs von Sozialhilfeleistungen und gestiegener Lebenshaltungskosten diese Beträge nicht mehr zahlen zu können.

Bei Sozialhilfeleistungen handelt es sich um grundsätzlich pfändbare wiederkehrende Leistungen. Es gehört daher zur üblichen Praxis in Kosteneinziehungsverfahren, dass auch bei Bezug von Sozialhilfe durch geringe Ratenhöhen die Kostenschuld abgetragen werden muss.

Der Petent wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Antrag auf ratenfreie Kostenstundung unter Beifügung von entsprechenden Nachweisen bei der Gerichtskasse zu stellen, falls ihm die Ratenzahlung nicht möglich ist.

Er wurde daher über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

– **Bitte um angemessene finanzielle Ausstattung freier Schulen nach dem Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz**

Beim Hessischen Landtag wurde im Dezember 2021 am Rande des Plenums der damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses eine Sammelpetition mit der Bitte um angemessene finanzielle Ausstattung freier Schulen überreicht. Das Anliegen wurde von mehr als 13.000 Menschen unterstützt und dem Kulturpolitischen Ausschuss überwiesen, da es über den Einzelfall hinausgehende Fragen betraf und dort über eine Reform diskutiert werden sollte.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Hessische Kultusministerium darüber informiert, dass es in Hessen 192 Ersatzschulen mit rund 56.000 Schülerinnen und Schülern gibt, die über das aktuell bis zum 31. Dezember 2023 gültige Ersatzschulfinanzierungsgesetz eine finanzielle Förderung erhalten.

Da Ersatzschulen ein wichtiger Teil der hessischen Schullandschaft sind, steht die Hessische Landesregierung mit deren Vertreterinnen und Vertretern im engen Austausch, um Eckpunkte einer veränderten Finanzierung gemeinsam auszuloten. Dabei soll sich diese auch zukünftig an den Aufwendungen des Landes für die öffentlichen Schulen orientieren. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes in den Hessischen Landtag ist rechtzeitig vor dem Auslaufen der aktuellen Regelung geplant.

Das aktuelle Ersatzschulfinanzierungsgesetz wurde evaluiert und die Ergebnisse mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ersatzschulen in Hessen erörtert. Hierbei wurde auch das Anliegen der über 13.000 Petentinnen und Petenten berücksichtigt, weshalb das Petitionsverfahren im Jahr 2022 positiv abgeschlossen werden konnte.

– **Nichtanerkennung von Aufwendungen für Denkmalschutzmaßnahmen**

Der Petent ist Eigentümer eines Einzelkulturdenkmals und wandte sich im Juli 2022 an den Hessischen Landtag, da er eine Steuerbescheinigung für die Renovierung seines Kulturdenkmals beantragt hatte, die beantragten Kosten aber nicht in voller Höhe berücksichtigt wurden. Da er über vier Monate keine Rückmeldung hinsichtlich seines erhobenen Widerspruchs erhalten hatte, reichte er eine Petition ein.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst dem Hessischen Landtag mitgeteilt, dass der Vorgang Anfang August 2022 zur weiteren Bearbeitung dem Justizariat des Landesamts für Denkmalpflege zugeleitet wurde. Nach erneuter Prüfung wurde dem Widerspruch stattgegeben und die beantragten Kosten für die Renovierung seines Kulturdenkmals gewährt.

Die Aufwendungen für die Instandsetzung des Kulturguts waren nach Art und Umfang zur sinnvollen Nutzung des Kulturdenkmals erforderlich und daher anererkennungsfähig im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Die ursprünglich im Antragsverfahren vertretene Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen zur Instandsetzung des Kulturdenkmals nicht um die „aus Sicht des Denkmals optimale Lösung“ handelt, war vertretbar, da die einschlägigen Bescheinigungsrichtlinien einen strengen Maßstab an die Erforderlichkeit der Aufwendungen legen. Dies hängt damit zusammen, dass entsprechende Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Bei der erneuten Überprüfung des Vorgangs im Rahmen des Widerspruchs- und Petitionsverfahrens fand ein großzügigerer und ebenfalls vertretbarer Beurteilungsmaßstab Anwendung. Wichtig war insoweit, dass die durchgeführte Maßnahme, auch wenn sie weniger optimal als eine traditionelle Ausführung sein mag, die Denkmaleigenschaft des Kulturdenkmals nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt.

Dementsprechend konnte das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

– **Geplanter Bau einer Event-Halle**

In der Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses im Juni 2019 trug der Petent sein Anliegen persönlich bei der damaligen Ausschussvorsitzenden vor. Er wandte sich mit seinem Anliegen gegen eine beantragte Nutzungsänderung eines Möbelhauses in eine Hochzeits- und Eventhalle in seinem Heimatort. Er befürchtete, dass das Vorhaben nach der Nutzungsänderung mit einer Großdiskothek in einem dörflich geprägten Ortsmittelpunkt vergleichbar sei und die vorhandenen Nutzungen durch Lärmimmissionen beeinträchtigt würden. Dabei wies er darauf hin, dass sich die geplante Eventhalle in unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum, Pfarrzentrum, Kindergarten und angrenzenden Wohnhäusern befindet.

In der angeforderten Stellungnahme erläuterte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dass in Anbetracht des sehr umfangreichen Sachverhalts weder zur bauplanungsrechtlichen noch zur bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens eine endgültige Aussage getroffen werden konnte.

Es blieb zunächst der Ausgang des Normenkontrollantrags abzuwarten, bevor eine abschließende rechtliche Bewertung vorgenommen werden konnte. Da dem Vorhabenträger von Seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde seinerzeit die Rücknahme des Bauantrags bis zur Entscheidung des Gerichts empfohlen wurde, stand eine Entscheidung über die befürchtete Nutzungsänderung ohnehin nicht im Raum.

Der Normenkontrollantrag gegen die Veränderungssperre wurde im Laufe des Petitionsverfahrens mit dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abgelehnt. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts wurde darüber hinaus die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Vor diesem Hintergrund war keine positive Entscheidung über den Bauantrag zu erwarten, weshalb der Bauherr den Bauantrag zurückgenommen hat. Damit hat sich das Anliegen des Petenten erfüllt und es ist nicht zu der beanstandeten Nutzungsänderung gekommen.

– **Errichtung einer Bauschuttrecycling-Anlage**

Zwei Bürgerinitiativen wandten sich im Jahr 2019 an den Hessischen Landtag und schilderten ihre Bedenken hinsichtlich einer geplanten Bauschuttzerkleinerungsanlage, die in ihrem Heimatort erhebliche Immissionen von Lärm und Staub, sowie einen erhöhten LKW-Verkehr zur Folge haben könnte.

In ihrer Petition machten die Bürgerinitiativen darauf aufmerksam, dass dies eine besondere Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität für alle Anwohnerinnen und Anwohner bedeuten würde. Daher baten die Petentinnen den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages eindringlich, das gesamte Genehmigungsverfahren zu überprüfen und das Vorhaben insgesamt zu stoppen.

Auf Grundlage der Eingabe wurde die Hessische Landesregierung um die Abgabe mehrerer Stellungnahmen gebeten. Schließlich fand im Juli 2020 ein Ortstermin mit sämtlichen an der Petition beteiligten Personen und Behörden statt. Hierbei konnten die sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und das weitere Vorgehen besprochen werden.

Im Ergebnis war festzustellen, dass ein Rechtsanspruch der Betreiberin der Anlage auf Genehmigung, gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen, besteht, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Sinne des Ergebnisses der nichtöffentlichen Nachbesprechung hat der Petitionsausschuss das Genehmigungsverfahren daraufhin weiter begleitet und sich regelmäßig durch das zuständige Ministerium über den aktuellen Sachstand informieren lassen.

Im Zuge des vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch das zuständige Regierungspräsidium verschiedene Fachbehörden um Stellungnahme gebeten. Dabei wurden hinsichtlich der Fragen nach der Gebietsverträglichkeit der Bauschuttrecyclinganlage in dem Gewerbegebiet und der Regelung zu den Ausgleichsflächen Bedenken geäußert.

Im weiteren Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Gebietsverträglichkeit eine planungsrechtliche Zulässigkeit im Bebauungsplan nicht gegeben sei. Die für das Vorhaben erforderliche Änderung des Bebauungsplans hat die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht beschlossen.

Aus den vorgenannten Gründen konnte eine Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb die Betreiberin der Anlage den entsprechenden Antrag schriftlich zurückgenommen hat. Daher hat sich die Petition mit einem positiven Ergebnis für die Bürgerinitiativen erledigt.

– **Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Umschulungsmaßnahme**

Der Petent nutzte im Dezember 2020 die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Bürgersprechstunde und schilderte einem Mitglied des Petitionsausschusses sein Anliegen. Das Gespräch fand angesichts der seinerzeit coronabedingten Beschränkungen telefonisch statt. Der Petent schilderte dabei, dass er bereits im Jahre 2014 Opfer einer Gewalttat geworden war, bei dem aber kein Schuldiger angeklagt wurde. Bereits mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamts sei er als Versorgungsberechtigter nach dem Opferentschädigungsgesetz anerkannt worden.

Nach einer circa einjährigen Krankschreibung nach der Gewalttat war er wieder in seinem erlernten Beruf als Industriemechaniker tätig. Vermutlich wegen seiner weiteren krankheitsbedingten Ausfälle verlängerte sein damaliger Arbeitgeber den befristeten Vertrag nicht und der Petent wurde im Jahre 2020 arbeitslos. Da ihm die Ausübung seines erlernten Berufs nicht mehr möglich war, bemühte er sich um eine Umschulungsmaßnahme. Da es bei der Bewilligung einer entsprechenden Maßnahme sowohl wegen seines Umzugs von Thüringen nach Hessen als auch wegen der Zuständigkeit verschiedener Stellen zu Verzögerungen gekommen sei, befinde er sich inzwischen in einer finanziellen Notlage.

Aus der bei dem zuständigen Ministerium für Soziales und Integration angeforderten Stellungnahme ging hervor, dass die Agentur für Arbeit bei ihrer sozialmedizinischen Sachverhaltsprüfung in Auswertung der aktenkundigen Befunde zunächst noch davon ausging, dass das Leistungsvermögen im ausgeübten Beruf des Industriemechanikers zwar eingeschränkt, aber noch nicht aufgehoben sei. Es wurde daher nur eine berufliche Weiterqualifizierung angeregt. Nach weiteren Überprüfungen wurde hingegen doch eine Umschulung des Petenten bewilligt und ihm eine Arbeitserprobung in einem Berufsförderungswerk angeboten. Nach erfolgreichem Abschluss der Arbeitserprobung wurde ihm sodann die Teilnahme an einer für zwei Jahre angesetzten Umschulung in seinem Wunschberuf zum Kaufmann für E-Commerce ermöglicht.

Auch im Jahr 2023 wird sich der Petitionsausschuss gerne mit Eingaben beschäftigen und seine erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Menschen fortsetzen.

Wiesbaden, im Februar 2023

Der Ausschussvorsitzende
Oliver Ulloth